

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
I. Allgemeine Vorschriften § 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher, diverser und männlicher Formulierungen Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. § 2 Geltungsbereich und Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe in Winnenden (Waldfriedhof und Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße), Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Bürg, Hanweiler, Hertmannsweiler und Höfen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die eine Wahlgrabstätte nach § 16 zur Verfügung steht.	I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung (1) Die Friedhöfe in Winnenden (Waldfriedhof und Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße), Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Bürg, Hanweiler, Hertmannsweiler und Höfen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindegewohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. (2) In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.	Paragraphen zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Satzung aufgenommen. Durch Ergänzung von § 1 hat sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen geändert. Bezeichnung des Paragraphen entsprechend der Mustersatzung des Deutschen Städtetags vom 01.06.2019 angepasst. Entsprechend der Mustersatzung ergänzt. Gemeindegewohner zu Stadteinwohner geändert. „Wahlgrab“ aufgrund der Einheitlichkeit zu „Wahlgrabstätte“ angepasst.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(2) In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen. (4) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen. § 3 Bestattungsbezirke (1) Für das Stadtgebiet werden folgende Bestattungsbezirke gebildet: 1. Bestattungsbezirk für den Waldfriedhof in Winnenden ist das gesamte Stadtgebiet mit allen Teilorten. 2. Bestattungsbezirk für den Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße in Winnenden ist das Gebiet der Kernstadt ohne den Wohnbezirk Schelmenholz. 3. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Baach ist der Stadtteil Baach. 4. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Birkmannsweiler ist der Stadtteil Birkmannsweiler. 5. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Breuningsweiler ist der Stadtteil Breuningsweiler.	(3) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen. § 2 Bestattungsbezirke (1) Für das Stadtgebiet werden folgende Bestattungsbezirke gebildet: 1. Bestattungsbezirk für den Waldfriedhof in Winnenden ist das gesamte Stadtgebiet mit allen Teilorten. 2. Bestattungsbezirk für den Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße in Winnenden ist das Gebiet der Kernstadt ohne den Wohnbezirk Schelmenholz. 3. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Baach ist der Stadtteil Baach. 4. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Birkmannsweiler ist der Stadtteil Birkmannsweiler. 5. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Breuningsweiler ist der Stadtteil Breuningsweiler	Nummerierung des Paragraphen angepasst. Entsprechend der Mustersatzung ergänzt. Redaktionelle Änderungen.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
6. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Bürg ist der Stadtteil Bürg. 7. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Hanweiler ist der Stadtteil Hanweiler. 8. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Hertmannsweiler ist der Stadtteil Hertmannsweiler. 9. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Höfen ist der Stadtteil Höfen. (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Auf dem Waldfriedhof können Verstorbene aus dem gesamten Stadtgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden. (3) Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. § 4 Begrifflichkeiten (1) Bestattung Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer und Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der	6. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Bürg ist der Stadtteil Bürg. 7. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Hanweiler ist der Stadtteil Hanweiler. 8. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Hertmannsweiler ist der Stadtteil Hertmannsweiler 9. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Höfen ist der Stadtteil Höfen. (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Auf dem Waldfriedhof können Verstorbene aus dem gesamten Stadtgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden. (3) Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.	Paragrafen entsprechend der Mustersatzung ergänzt

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt. (2) Beisetzung Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet. (3) Grabstelle/Grabstätte Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten. (4) Nutzungsberechtigte Person Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat. (5) Nutzungszeit Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf. (6) Ruhezeit Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden		

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
darf. (7) Wahlgrabstätte Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten. § 5 Schließung und Entwidmung (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen. (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Verfügungszeit, die in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten	§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid. (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend,	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. „Ruhezeit“ durch „Verfügungszeit“ ersetzt – analog zu Nutzungszeit. Radaktionelle Änderungen.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
möglichst dem jeweiligen Verfügungsberechtigten, bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl-/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. II. Ordnungsvorschriften § 6 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten-/ Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. II. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.	„einem Angehörigen des Verstorbenen“ durch „dem jeweiligen Verfügungsberechtigten“ ersetzt – analog zu Nutzungsberechtigten. Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern. § 7 Verhalten auf den Friedhöfen (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren mit städtischen Fahrzeugen, Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen, Kinderwagen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind; 2. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;	(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. § 5 Verhalten auf den Friedhöfen (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie städtische Fahrzeuge und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden; 2. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten; 3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten; 4. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen; 4. an Sonn- und Feiertagen, in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen; 5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind; 6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen; 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde; 8. zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie auf Rasenflächen zu lagern; 9. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen; 10. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen; 11. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben. (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen. (4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Veranstaltungen	5. Druckschriften zu verteilen; 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde; 8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern. 9. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren. 10. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind. (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.	

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Stadt, die vier Tage vorher bei der Stadt zu beantragen ist. § 8 Dienstleistungserbringer (1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. (2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen. (3) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die	§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsunternehmer sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten	Entsprechend der Mustersatzung angepasst. Änderungen sind aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie notwendig.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern. III. Bestattungsvorschriften § 9 Allgemeines (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt zu beantragen; mit der Anmeldung kann auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer	Maschinen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen. (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. III. Bestattungsvorschriften § 7 Allgemeines (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden; mit der Anmeldung kann auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. § 10 Särge, Leichentücher, Urnen und Überurnen (1) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern. Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung eines Verstorbenen Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (z. B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten. (2) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt in Textform eine Genehmigung einzuholen.	Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. § 8 Särge (1) Die Särge müssen mit Rücksicht auf die Wiederbelegung der Grabstätten aus leicht verweslichem Material hergestellt und gut abgedichtet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Särge aus Kunststoff sind nicht zulässig. (2) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. Leichentücher aufgrund der Einführung des muslimischen Grabfeldes ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(3) Die Urne darf einen Durchmesser von 17 cm nicht überschreiten und höchstens 24 cm hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von 23 cm nicht überschreiten und höchstens 30 cm hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt in Textform eine Genehmigung einzuholen. § 11 Ausheben der Grabstätten (1) Die Stadt lässt die Grabstätten ausheben und schließen. (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist - soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Arbeitstage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen. (3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale o. ä. durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Stadt zu erstatten. § 12 Ruhezeit (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:	§ 9 Ausheben der Gräber (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zu Oberkante der Urne mindestens 50 cm. (3) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird. § 10 Ruhezeit (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt:	„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt. Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
1. auf dem Waldfriedhof bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 2. auf dem Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße bei einfach tiefer Belegung 30 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 3. auf dem Friedhof Baach a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 6) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil im Grabfeld 8 bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; im Grabfeld 9 (Grabkammern) 15 Jahre; 4. auf dem Friedhof Hanweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 und 6) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 5. auf dem Friedhof Hertmannsweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 7) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 8 und 11 - 13) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 6. auf dem Friedhof Höfen	1. im Waldfriedhof bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 2. im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße a) im Grabfeld 34 bei einfach tiefer Belegung 20 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 25 Jahre; b) im übrigen Friedhofsbereich einheitlich 15 Jahre; 3. im Friedhof Baach a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 6) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil im Grabfeld 8 bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; im Grabfeld 9 (Grabkammern) 15 Jahre; 4. im Friedhof Hanweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 und 6) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 5. im Friedhof Hertmannsweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 7) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 8 und 11 - 13) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;	Radaktionelle Änderungen. Vereinheitlichung der Ruhezeit auf 30 Jahre aufgrund von Klimaveränderung und Verwesungsproblematik.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 - 8) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 7. auf den übrigen Stadtteilmfriedhöfen einheitlich 20 Jahre. Bei Grabstätten von Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, verkürzt sich die Ruhezeit auf allen Friedhöfen auf 10 Jahre. (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Bei Urnengrabstätten von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, verkürzt sich die Ruhezeit auf allen Friedhöfen auf 10 Jahre. (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. § 13 Umbettungen (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Bei Umbettungen	6. im Friedhof Höfen a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 - 8) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 7. in den übrigen Stadtteilmfriedhöfen einheitlich 20 Jahre. Bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verkürzt sich die Ruhezeit in allen Friedhöfen auf 10 Jahre. (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt im Waldfriedhof und in den Stadtteilmfriedhöfen 20 Jahre, im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße 15 Jahre. Bei Urnengrabstätten von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verkürzt sich die Ruhezeit in allen Friedhöfen auf 10 Jahre. § 11 Umbettungen (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen	„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt. Ruhezeit für Aschen auf allen Friedhöfen auf 15 Jahre angepasst. Auf das 10. Lebensjahr entsprechend dem Bestattungsgesetz angepasst. Entsprechend der Mustersatzung ergänzt. Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
von Leichen wird die Genehmigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erteilt. (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen. (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden. (5) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person. (6) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller bzw. Veranlasser zu tragen; es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.	Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. (4) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Absatz 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. (5) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die	Verfügungsberechtigte analog zu nutzungsberechtigte Person ergänzt. Gemeinde in Stadt geändert.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
IV. Grabstätten § 14 Allgemeines (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Die Grabstätten werden unterschieden in: 1. Reihengrabstätten 2. Urnenreihengrabstätten 3. Wahlgrabstätten 4. Urnenwahlgrabstätten 5. Ehrengrabstätten 6. anonyme Urnensammelgrabstätten 7. Urnenkammern in Urnenstelen 8. Urnengemeinschaftsgrabstätten 9. Urnenwiesengrabstätten	Antragsteller bzw. Veranlasser zu tragen; es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor. (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. IV. Grabstätten § 12 Allgemeines (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Die Grabstätten werden unterschieden in: 1. Reihengräber 2. Urnenreihengräber 3. Wahlgräber 4. Urnenwahlgräber 5. Ehrengräber 6. anonyme Urnensammelgräber 7. Urnenkammern in Urnenstelen 8. Urnengemeinschaftsgräber 9. Urnenwiesengräber	An Mustersatzung angepasst.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
10. Baumgrabstätten 11. Gärtnerbetreute Urnengrabstätten 12. Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind 13. Grabkammern (3) Das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird. (5) Der Ablauf des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.	10. Baumgräber (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.	Zwei neue Grabstättenarten eingeführt. Grabkammern ergänzt. In der Mustersatzung wird nicht zwischen Verfügungs- und Nutzrecht unterschieden. Vollständigkeitshalber ergänzt. Über den Erwerb von Verfügungsrechten wird keine Urkunde ausgestellt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 15 Reihengrabstätten (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Verfügungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich. Es werden Reihengrabstätten für Leichen, Aschenbestattungen und Gemeinschaftsanlagen unterschieden. (2) Reihengrabstätten können auch Gemeinschaftsgrabstätten sein, deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt. Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätten werden von einem Dienstleistungserbringer angelegt und gepflegt.	§ 13 Reihengräber (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist –sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), 2. wer sich dazu verpflichtet hat, 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt, es sei denn, die Bestattung eines zweiten Verstorbenen erfolgt gleichzeitig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf den betreffenden Grabfeldern bekanntgegeben.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. Abweichend zur Mustersatzung nicht als Nutzungsrecht sondern als Verfügungsrecht bezeichnet. Gärtnerbetreute Grabstätten abweichend zur Mustersatzung ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 16 Wahlgrabstätten (1) Es werden Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen unterschieden. Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. (2) Das Nutzungsrecht für Leichenbestattungen beträgt: 1. auf dem Waldfriedhof bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 2. auf dem Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße bei einfach tiefer Belegung 30 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 3. auf dem Friedhof Baach a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 6) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil im Grabfeld 8 bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; im Grabfeld 9 (Grabkammern) 15 Jahre; 4. auf dem Friedhof Hanweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre;	§ 14 Wahlgräber (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen. (3) Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattungen: 1. im Waldfriedhof bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 2. im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße a) im Grabfeld 34 bei einfach tiefer Belegung 20 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 25 Jahre; b) im übrigen Friedhofsbereich einheitlich 15 Jahre; 3. im Friedhof Baach a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 6) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil im Grabfeld 8 bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre,	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. Redaktionelle Änderungen. Vereinheitlichung der Ruhezeit auf 30 Jahre aufgrund von Klimaveränderung und Verwesungsproblematik.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
b) im neuen Teil (Grabfelder 5 und 6) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 5. auf dem Friedhof Hertmannsweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 7) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 8 und 11 - 13) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 6. auf dem Friedhof Höfen a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 - 8) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 7. auf den übrigen Stadtteolfriedhöfen einheitlich 20 Jahre. Bei Grabstätten von Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, verkürzt sich die Nutzungszeit auf allen Friedhöfen auf 10 Jahre. (3) Das Nutzungsrecht für Aschebestattungen beträgt 15 Jahre. Bei Urnengrabstätten von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, verkürzt sich die Ruhezeit auf allen Friedhöfen auf 10 Jahre. (4) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. In einer	bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; im Grabfeld 9 (Grabkammern) 15 Jahre; 4. im Friedhof Hanweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 und 6) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 5. im Friedhof Hertmannsweiler a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 7) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 8 und 11 - 13) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 6. im Friedhof Höfen a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre; b) im neuen Teil (Grabfelder 5 - 8) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; 7. in den übrigen Stadtteolfriedhöfen einheitlich 20 Jahre. Bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verkürzt sich die Nutzungszeit in allen Friedhöfen auf 10 Jahre. (4) Die Nutzungszeit für Aschen beträgt im Waldfriedhof und in den Stadtteolfriedhöfen 20 Jahre, im Stadtfriedhof an	

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Erdwahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu sechs Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden (5) An belegten Grabstätten kann grundsätzlich auf das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über: 1. auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder den eingetragenen Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die Geschwister,	der Schorndorfer Straße 15 Jahre. Bei Urnengrabstätten von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren beträgt die Nutzungszeit in allen Friedhöfen 10 Jahre. (5) Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden. (7) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Ein erneuter Erwerb ist wiederholt zulässig, sofern das Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren erworben war. (8) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die ganze Grabstätte erneut verliehen worden ist. (10) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht	

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
7. auf die Stiefgeschwister, 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste nutzungsberechtigte Person.	bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner 2. auf die Kinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die Geschwister, 7. auf die Stiefgeschwister. 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. (11) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 10 Satz 3 genannten Personen übertragen. (12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene,	

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 17 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in unterschiedlicher Größe die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.	die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 10 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (13) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein früherer Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, in diesen Fällen erfolgt keine Erstattung der Gebühr für das Grabnutzungsrecht. (14) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt. (15) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. § 15 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.	„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt. Mauern, Terrassen und Hallen rausgenommen, weil auf den Winnender Friedhöfen nicht vorhanden.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(2) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Personen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten und sonstigen Urnenstätten beigesetzt werden dürfen, richtet sich nach der Größe der Urnenstätte und der Urnen. (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgrabstätten beigesetzt werden, in belegten Erdbestattungsreihengrabstätten nur dann, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der in der Reihengrabstätte bestatteten Verstorbenen nicht überdauert. (5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenstätten. (6) Es sind Urnensammelgrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.	(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Personen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern und sonstigen Urnenstätten beigesetzt werden dürfen, richtet sich nach der Größe der Urnenstätte und der Urnen. (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden, in belegten Erdbestattungsreihengräbern nur dann, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der in dem Reihengrab bestatteten Verstorbenen nicht überdauert. (5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten. (6) Urnen und Überurnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, können bei Erdgräbern von der Stadt zurückgewiesen werden. (7) Es sind Urnensammelgrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.	Abs. 6 rausgenommen, da bereits in § 10 aufgeführt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 17 a Urnenkammern in Urnenstelen (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden). (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden. (4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der	§ 15 a Urnenkammern in Urnenstelen (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden). (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden. (4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der	Redaktionelle Änderung.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrababstätten entsprechend auch für die Urnenstelen. § 17 b Urnengemeinschaftsgrababstätten (1) Urnengemeinschaftsgrababstätten sind Reihengrabstätten, bei der jede Urne einen Beisetzungsplatz der Reihe nach - erst im Todesfall - erhält. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten. (2) Die Grabanlagen werden von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet. (3) Die Grabanlagen werden einheitlich gestaltet. Es müssen einheitliche Tafeln mit Hinweise auf den Verstorbenen an der Steinstele angebracht werden. Die Tafeln werden von	Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Urnenstelen. § 15 b Urnengemeinschaftsgräber (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Reihengrabstätten, bei der jede Urne einen Beisetzungsplatz der Reihe nach – erst im Todesfall- erhält. (2) Die Grabanlagen werden von der Stadt angelegt und unterhalten. (3) Die Grabanlagen werden einheitlich gestaltet. 1. Sofern eine Steinstele vorhanden ist, können dort einheitliche Tafeln mit Hinweise auf den Verstorbenen/die Verstorbene angebracht werden. Die Tafeln werden von der Stadt nur auf Antrag angebracht. Die Verstorbenen können auch anonym	Nur als Wahlgrabstätte verfügbar, daher Verweis auf Reihengrabstätte rausgenommen. Leerstelle ergänzt. Nr. 2 rausgenommen, weil auf den Winnender Friedhöfen nicht vorhanden.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
der Stadt nur auf Antrag angebracht. Für die Tafel fallen zusätzliche Kosten an. (4) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend für Urnengemeinschaftsgräber. § 17 c Urnenwiesengrabstätten (1) Wiesengrabstätten sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. (2) In jeder Wiesenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden; in einer Wiesenreihengrabstätte ist eine Urnenbestattung möglich.	bestattet werden. Hinterbliebene dürfen grundsätzlich keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. 2. Sofern es sich um eine Urnengemeinschaftsanlage ohne Stele handelt, sind kleinere Grabmale, Stelen oder Kreuze bis zu einer Ansichtsfläche von 0,2 qm zulässig. Pflanzungen sind nicht gestattet. (4) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengemeinschaftsgräber. § 15 c Urnenwiesengräber (1) Wiesengräber sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. (2) In jedem Wiesenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden; in einem Wiesenreihengrab ist eine Urnenbestattung möglich.	Der Satz „Die Verstorbenen können auch anonym bestattet werden“ wurde rausgenommen, weil für anonyme Bestattungen ein gesondertes Grabfeld zur Verfügung steht. Nur als Reihengrabstätte verfügbar, daher Verweis auf Wahlgrabstätte rausgenommen. „Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(3) Auf der Grabstätte ist eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 45 x 45 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Gedenkplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten. (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Bepflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig. (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenwiesengrabstätten.	(3) Bis zum Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 ist auf der Grabstätte eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 45 x 45 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten. (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Pflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig. (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Wiesengräber.	„Steinplatte“ durch „Gedenkplatte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt. Radaktionelle Änderung.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 17 d Baumgrabstätten (1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten. Die Beisetzung von Aschen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes für eine Verfügungszeit bzw. Nutzungszeit von 15 Jahren. (2) In einer Urnenreihengrabstätte ist eine Urnenbestattung möglich. In einer Wahlgrabstätte können zwei Urnen und in einer Familienwahlgrabstätte vier Urnen beigesetzt werden. (3) Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (4) Als Gedenkzeichen muss in der Rasenfläche eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein max. 30 x 30 cm mit den persönlichen Daten des Verstorbenen eingelassen werden. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Die Platte muss mindestens 1,5 m vom Baumstamm entfernt angebracht werden. Die Gedenkplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten. (5) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Bepflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht	§ 15 d Baumgräber (1) Baumgräber sind Urnengräber. Die Beisetzung von Aschen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. (2) Für die Baumbestattungen gibt es folgende Möglichkeiten: 1. Baum als Familienwahlgrabstätte für vier Urnen. 2. als Wahlgrabstätte unter einem Baum für zwei Urnen; jeweils zwei Wahlgrabstätten pro Baum. 3. als Urnenreihengrab. Die Beisetzung erfolgt dann zusammen mit weiteren Urnen unter einem Baum. (3) Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (4) Als Gedenkzeichen kann in der Rasenfläche eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein max. 30 x 30 cm mit den persönlichen Daten des Verstorbenen eingelassen werden. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Die Platte muss mindestens 1,5 m vom Baumstamm entfernt angebracht werden. Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten.	„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt. Von 20 auf 15 Jahre gesenkt. Nur noch als Reihengrabstätte verfügbar. Allerdings sind noch bestehende Wahl- und Familienwahlgrabstätten vorhanden. „Kann“ durch „muss“ ersetzt. „Steinplatte“ durch „Gedenkplatte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt. Redaktionelle Änderung.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Sollte ein Baum aufgrund von Wettereinflüssen und Klimawandel beschädigt werden oder aufgrund von sicherheitstechnischen Auflagen gefällt werden müssen, wird ersatzweise ein neuer Baum gepflanzt. (7) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Baumgrabstätten. § 17 e Gärtnerbetreute Urnengrabstätten (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten. (2) Wird die Urnenbeisetzung bei der Stadt beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der Nutzungsberechtigten Person bzw. der	(5) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Pflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Sollte ein Baum aufgrund von Wettereinflüssen beschädigt werden oder aufgrund von sicherheitstechnischen Auflagen gefällt werden müssen, wird ersatzweise ein neuer Baum gepflanzt. (7) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Baumgräber.	Klimawandel ergänzt. Paragraphen aufgrund der Einführung dieser neuen Bestattungsart auf dem Stadtfriedhof ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
verfügungsberechtigten Person und dem für die Pflege der Grabstätte festgelegten Dienstleistungserbringer vorzulegen. (3) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden. (4) Es müssen einheitliche Tafeln mit Hinweise auf den Verstorbenen an dem Natursteinsockel angebracht werden. Die Tafeln werden von der Stadt nur auf Antrag angebracht. Für die Tafel fallen zusätzliche Kosten an. (5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die gärtnerbetreuten Urnengrabstätten. § 18 Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind (1) Auf dem Waldfriedhof wird ein Grabfeld mit Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind, angeboten. Die Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellungen.		Paragrafen aufgrund der Einführung dieses neuen Grabfeldes auf dem Waldfriedhof ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Leichentüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus religiösen Gründen bei Tuchbestattungen zulassen, dass das Versenken des Verstorbenen und Schließen der Grabstätte abweichend von § 11 Absatz 1 unter verantwortlicher Mitwirkung eines muslimischen Bestatters und von den Angehörigen auf deren Verantwortung vollzogen wird. (4) Die Bestattung erfolgt in Reihen- oder Wahlgrabstätten. Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend. § 19 Ehrenggrabstätten Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrenggrabstätten) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage und Unterhaltung der Grabstätte werden im Einzelfall bestimmt.	§ 16 Ehrengräber Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrenggrab) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage und Unterhaltung der Grabstätte werden im Einzelfall bestimmt.	„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 20 Wahlmöglichkeiten (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Stadt legt fest, welche Grabstättenarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden. (2) Es besteht die Möglichkeit für die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird die Wahlmöglichkeit nicht wahrgenommen, entscheidet die Stadt. § 21 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften In den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die	V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 17 Auswahlmöglichkeiten (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften. § 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst. Abweichend zur Mustersatzung statt Abteilung das Wort Grabfeld gewählt und Verfügungsberechtigte ergänzt. Entsprechend der Mustersatzung angepasst. Abweichend zur Mustersatzung statt Abteilung das Wort Grabfeld gewählt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen. § 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Absatz 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen entsprechen. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind: 1. im alten Teil des Stadtfriedhofs an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 – 22 und ab 24) und der Stadtteolfriedhöfe 2. Baach (Grabfelder 1 – 4 und ab 6) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 – 12 und 14) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) 5. Bürg (Grabfelder 1 – 4 und 6) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 – 5) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 – 11 und ab 13) 8. Höfen (Grabfelder 1 – 6 und ab 8) 9. Waldfriedhof (Grabfelder 1 – 9 und ab 11)	§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind: 1. im alten Teil des Stadtfriedhofs an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 - 19) und der Stadtteolfriedhöfe 2. Baach (Grabfelder 1 - 4) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 - 7) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 - 6) 5. Bürg (Grabfelder 1 - 4) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 - 4) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 - 7) 8. Höfen (Grabfelder 1 - 4) (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. Grabfelder erweitert.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen																								
(2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: <table><tr><td></td><td>Größte Ansichts- fläche qm</td><td>Größte Höhe m</td><td>Größte Breite m</td></tr><tr><td>auf einstelligen Grabstätten</td><td>0,60</td><td>1,10</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten</td><td>1,00</td><td>1,10</td><td>1,40</td></tr></table>		Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60	auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40	für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: <table><tr><td></td><td>Größte Ansichts- fläche qm</td><td>Größte Höhe m</td><td>Größte Breite m</td></tr><tr><td>auf einstelligen Grabstätten</td><td>0,60</td><td>1,10</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten</td><td>1,00</td><td>1,10</td><td>1,40</td></tr></table>		Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60	auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40	
	Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																							
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60																							
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40																							
	Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																							
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60																							
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40																							
(3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.	(3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgräber für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.	„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt.																								
(4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.	(4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben.																									
(5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.	(5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.																									
	(6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.																									
	(7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie																									

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen. (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden. (9) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. (10) Auf den Stadteilfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Stadteilfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig. (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.	dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen. (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden. (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. (10) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. In den Stadteilfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie im Stadteilfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25% der Grabfläche als Abdeckung zulässig. (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.	Abs. 9 rausgenommen, da bereits bei § 17 a aufgeführt. Redaktionelle Anpassung.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 23 Genehmigungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt in Textform. Der Antrag ist in Textform durch die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen ohne Genehmigung nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. (2) Dem Antrag ist beizufügen: 1. Ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen, 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig. (3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für	§ 20 Genehmigungserfordernis (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig. (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung und Form, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole anzugeben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend. (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist. (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt geprüft werden können.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. In der Mustersatzung wird nicht zwischen Verfügungs- und Nutzrecht unterschieden. Vollständigkeitshalber ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen. (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist. (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden. (6) Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Stadt überprüft werden können. § 24 Standicherheit Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:	§ 21 Standicherheit Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm,	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm. § 25 Unterhaltung (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon sind von der verfügungs- bzw. nutzungsberechtigten Person dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. (2) Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teile davon gefährdet, ist die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der verfügungs- bzw. nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.	bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm. § 22 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standsicherheit vom Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. In der Mustersatzung wird nicht zwischen Verfügungs- und Nutzrecht unterschieden. Vollständigkeitshalber ergänzt. Redaktionelle Änderung.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(3) Die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde. § 26 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt und – sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden. (2) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Genehmigung entfernt, werden sie durch die Stadt auf Kosten der verfügungs- bzw. nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.	bewahrt die Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. § 23 Entfernung (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst entfernen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. In der Mustersatzung wird nicht zwischen Verfügungs- und Nutzrecht unterschieden. Vollständigkeitshalber ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 27 Historische und künstlerisch wertvolle Grabmale Historische und künstlerisch wertvolle Grabmale und solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt. VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 28 Allgemeines (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des einzelnen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 22 Absatz 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die	§ 24 Geschichtlich wertvolle Grabmale Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen deshalb auch nach Ablauf der Ruhezeit ohne Genehmigung der Stadt weder entfernt noch abgeändert werden. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt. VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 25 Allgemeines (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des einzelnen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.
(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des einzelnen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 22 Absatz 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die	(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des einzelnen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.	Nummerierung der Paragraphen angepasst.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 25 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Verfügungs- bzw. des Nutzungsrechts. (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. (5) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden. (6) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden. (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Verfügungs- oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend. (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern. (9) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die in § 22 genannte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den zusätzlichen Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und	Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungs-berechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern. (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. § 29 Vernachlässigung der Grabstätte (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der verfügungs- bzw. nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt. (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.	§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Falle die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
VII. Benutzung der Aussegnungshallen und Leichenhallen § 30 Aussegnungshallen (1) Die Aussegnungshallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können mit Zustimmung der Stadt auch für andere Feiern mit ernstem Charakter verwendet werden. (2) Die Orgelinstrumente und die Lautsprecheranlagen in den Aussegnungshallen dürfen für die Feiern nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden. (3) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in den Aussegnungshallen ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.	Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet. (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen. VII. Benutzung der Aussegnungshallen und Leichenhallen § 27 Aussegnungshallen (1) Die Aussegnungshallen im Waldfriedhof, im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße und in den Stadtteolfriedhöfen Birkmannsweiler und Höfen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können mit Zustimmung der Stadt auch für andere Feiern mit ernstem Charakter verwendet werden. (2) Die Orgelinstrumente und die Lautsprecheranlagen in den Aussegnungshallen dürfen für die Feiern nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden.	Aufzählung der Friedhöfe rausgenommen. Entsprechend der Mustersatzung ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 31 Leichenhallen (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten § 32 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung	§ 28 Leichenhallen (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der für die Friedhöfe festgesetzten Öffnungszeiten sehen. VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten § 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt. Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. (3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner. (4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die Dienstleistungserbringer im Sinne des § 8. § 33 Anordnungen im Einzelfall Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen. § 34 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner. (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete. § 30 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Anpassung an Satzungsänderungen. Paragraphen entsprechend der Mustersatzung ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
1. Entgegen § 6 a) sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält; b) trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt. 2. Entgegen § 7 a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen); b) Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt; c) Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet; d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung; f) Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt; g) Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt; h) auf Rasenflächen lagert i) Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken; j) sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;	1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt. 2. Entgegen § 5 Abs. 1 und 2 a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) an Sonn- und Feiertagen, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, h) Druckschriften verteilt, i) lärmt oder spielt, isst oder trinkt oder lagert, j) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert. 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 2)	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
k) abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt; l) Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt. 3. Entgegen § 8 a) als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt; b) für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt; c) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern; d) nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt; e) als Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert. 4. Entgegen § 24 a) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. 5. Entgegen § 25		

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
a) die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält. 6. Entgegen § 26 a) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung - und sofern Kulturdenkmale betroffen sind - der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt. 7. Entgegen § 28 a) Grabstätten nicht im Sinne des § 28 herrichtet und bis zum Ablauf der Verfügungs- bzw. Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält; b) die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen; c) Grabstätten nicht binnen 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet; d) nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet; e) Pflanzenschutzmittel verwendet. 8. Entgegen § 29 a) Grabstätten vernachlässigt. (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.		Verfügungsberechtigte Person ergänzt. Verfügungsrecht ergänzt. Verfügungszeit ergänzt.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
IX. Bestattungsgebühren § 35 Erhebungsgrundsatz Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. § 36 Gebührensschuldner (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige	IX. Bestattungsgebühren § 31 Erhebungsgrundsatz Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. § 32 Gebührensschuldner (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige	

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. § 37 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Gebühren für Grabnutzungsrechte mit der Verleihung des Nutzungsrechts. (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. § 38 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.	Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. § 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Gebühren für Grabnutzungsrechte mit der Verleihung des Nutzungsrechts. (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. § 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.	

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. X. Übergangs- und Schlussvorschriften § 39 Alte Rechte Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmten Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.	(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. X. Übergangs- und Schlussvorschriften § 35 Alte Rechte Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.	Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.